

SATZUNG

Turn- und Sportverein Steinfischbach 1904 e.V.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 03.07.1904 gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Steinfischbach 1904 e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in 65529 Waldems-Steinfischbach und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 4962 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Farben des TuS Steinfischbach 1904 e.V. sind „Blau-Weiß“.
- 5) Wahrzeichen und Siegel ist das im Staatsarchiv eingetragene Gemeindewappen.

§2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe sowie der Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungs- und gesundheitsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen und kulturellen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit

Der vom Idealismus getragene Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von einer eventuellen Ehrenamtszuschale und/oder Aufwandsentschädigung.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
- 6) Der Verein stellt sich entschieden gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit.
- 7) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Sportkreis Rheingau-Taunus sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

II. VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Bedingung für die Aufnahme in den Verein ist, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen und dem Verein das dafür notwendige Mandat zu erteilen. Dies hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstandenen Kosten. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto zum Zeitpunkt der Abbuchung keine ausreichende Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein für sämtliche mit der Beitragseinziehung oder den Rücklastschriften verbundenen Kosten.
- 4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

§6 Mitglieder

- 1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a. Aktive Mitglieder
Sie nehmen regelmäßig an Übungsstunden und/oder Wettkämpfen teil.
 - b. Passive Mitglieder
Die passiven Mitglieder unterstützen den Verein durch aktive Arbeit bei öffentlichen und internen Veranstaltungen.
 - c. Ehrenmitglieder
Diese werden vom Vorstand für Ihre außergewöhnlichen Verdienste für den Verein ernannt.
 - d. Fördermitglieder
Diese unterstützen den Verein in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistung.
- 2) Alle Mitglieder erkennen mit Beitritt die Satzung an.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod des Mitglieds, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.
- 2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Schriftform erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen und kann nur durch den Vorstand vorgenommen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - b. Wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - c. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte.
- 4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
- 5) Wird satzungsgemäß die Auflösung des Vereins beschlossen, endet jegliche Mitgliedschaft aus Verein und Verbänden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins vorrangig an den FC Waldems. Sollte dieser nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Gemeinde Waldems, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§8 Rechte der Mitglieder

- 1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- 2) Allen Mitgliedern stehen das Stimm- und Wahlrecht ab der Volljährigkeit zu. Eine Vertretung von minderjährigen Mitgliedern durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

§9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse, sowie die Beschlüsse aller Versammlungen sind zu beachten.

§10 Haushalt und Finanzen

- 1) Der Vorstand ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr in Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.
- 2) Der Hauptversammlung sind die Vorstandsberichte vorzutragen und auf Wunsch auszuhändigen.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung zu berichten. Sie haben das Recht, während des Jahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.

§11 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Beiträge, sowie bei Neumitgliedern eine einmalige Aufnahmegebühr.
- 2) Der Beitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt, ebenso die Aufnahmegebühr.
- 3) Der Beitrag wird jährlich per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt auf begründeten Antrag, den Beitrag für längstens ein Jahr zu stunden. Darüber hinaus kann der Vorstand Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.
- 5) Im Jahr, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet, muss der volle Mitgliedsbeitrag entrichtet werden.
- 6) Mitglieder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sind beitragsfrei
- 7) Mitglieder ab Vollendung des 80. Lebensjahres zahlen den Jugendbeitrag.

§12 Gebührenordnung

- 1) Die Versicherungsbeiträge sowie Verbandsabgaben zum Landessportbund und dessen Verbänden werden vom Verein bezahlt.
- 2) Mit Ausnahme von Fußballspielen erhalten die Mitglieder des Vereins kostenfreien Zugang zu dem Sportgelände an der Industriestraße in Steinfischbach. Der Eintritt zu Fußballspielen wird vom austragenden Verein nach der Finanzordnung des HFV geregelt.
- 3) Für Fahrten zu Tagungen und Lehrgängen, an denen ein Mitglied für den Verein teilnimmt, bekommt der Fahrer die Fahrtkosten erstattet.
- 4) Mitglieder erhalten ab dem 50. Geburtstag alle 10 Jahre zum runden Geburtstag vom Vorstand ein Geschenk überreicht, dessen Geldwert der Vorstand festlegt.
- 5) Der Vorstand kann entscheiden, bei besonderen Anlässen, Jubiläen, Ehrungen, Hochzeiten, Geburten ebenfalls ein Geschenk zu überreichen. Der jeweilige Wert wird ebenfalls durch den Vorstand festgelegt.
- 6) Bei Todesfällen von Mitgliedern, Förderern, Unterstützern des Vereins entscheidet der Vorstand über die Form der Beileidsbekundung.

IV. ORGANE DES VEREINS

§13 Organe des Vereins sind:

- 1) der geschäftsführende Vorstand
- 2) der Gesamtvorstand
- 3) die Mitgliederversammlung
- 4) der Ältestenrat

§14 Der Geschäftsführende Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzender = Geschäftsführender Vorstand (Verwaltung/Vorstandssprecher)
 - b. Vorsitzender = Geschäftsführender Vorstand (Verwaltung/Sportanlage/Turnhalle)
 - c. Vorsitzender = Geschäftsführender Vorstand (Verwaltung/Turnhalle/Sportanlage)
 - d. Kassenwart = Geschäftsführender Vorstand (Finanzen/Steuer/Beiträge)
- 2) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und dem Kassenwart.

- 3) Der Geschäftsführende Vorstand gemäß §16 Abs.1 bestimmt einen Vorstandssprecher aus seiner Mitte.
- 4) Zeichnungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind zwei Personen des Geschäftsführenden Vorstands.
- 5) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorstandssprecher oder einen Stellvertreter.
- 6) Der Geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der geschäftsführende Vorstand, aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§15 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands
 - b. dem Schriftwart
 - c. dem Stellvertretenden Kassenwart
 - d. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter wenn Abteilungsleiter bereits Mitglied im geschäftsführenden Vorstand ist.
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
 - a. die Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
 - b. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - c. Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - d. Beschlussvorlage über Beiträge, Geschenke, etc.
- 3) Für einzelne Fachbereiche können vom Gesamtvorstand Ausschüsse gegründet werden, die im Vorstand projektbezogen oder dauerhaft eine beratende Funktion übernehmen. Beispiele können sein: Bauausschuss, Bewirtschaftung, Festausschuss. Ein Stimmrecht haben die Ausschussmitglieder nicht.
- 4) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§16 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Beschlussfähigkeit über Anträge
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten von Mitgliedsbeiträgen
 - f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer
 - g. Auflösung des Vereins
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mittels Veröffentlichung in der regionalen Presse, sowie durch Aushänge in den ortsansässigen Schaukästen. Ebenso wird die Einladung mit Tagesordnung auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht. Sie Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin erfolgen, und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Unter besonderen Umständen, beispielsweise einer Pandemie, kann diese auch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Sollte in einem Jahr keine Präsenzveranstaltung stattfinden können, muss der Vorstand nach Alternativen suchen, eine Online Hauptversammlung anbieten zu können.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt.
- 5) Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist jedem Teilnehmer die Tagesordnung, sowie das Protokoll der letzten Hauptversammlung auszuhändigen. Mitglieder, die nicht teilnehmen, können das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung beim Schriftwart einsehen. Das Vorlesen des letztjährigen Protokolls auf der Mitgliederversammlung entfällt somit.
- 6) Versammlungsleiter ist der Vorstandssprecher oder ein Stellvertreter.
- 7) Abstimmungen und Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, für Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung gewünscht wird, muss dies beantragt werden.

- 8) Vom Schriftwart ist ein Protokoll zu führen, welches im Nachgang vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben werden muss.

§17 Der Ältestenrat

- 1) Dem Ältestenrat gehören automatisch alle Mitglieder über 80 Jahre an. Es obliegt den Mitgliedern des Ältestenrates sich regelmäßig zu treffen.
- 2) Der Ältestenrat bestimmt einen Sprecher aus den eigenen Reihen.
- 3) Der Ältestenrat kann vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, um sich in Angelegenheiten beraten zu lassen.
- 4) Der Ältestenrat kann den amtierenden Vorstand zu eigenen Versammlungen einladen, um sich mit ihm über aktuelle Themen auszutauschen.

§18 Vereinsabteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 2) Jede Abteilung wird mindestens durch einen Abteilungsleiter vertreten. Dieser wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungsglieder gewählt. Der Abteilungsleiter vertritt die Belange der Abteilung und ist Bindeglied zwischen der Abteilung und dem Vorstand des Hauptvereins. Außerdem ist er für die Organisation der Abteilung verantwortlich. Der Abteilungsleiter erstellt für die Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.

§19 Kassenprüfer

- 1) Es müssen immer zwei Kassenprüfer vorhanden sein.
- 2) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und während der letzten Wahlperiode nicht angehört haben.
- 3) Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung, sowie den Jahresabschluss haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- 5) Kassenprüfer können maximal 2x wiedergewählt werden.

§20 Vergütung und Aufwendungsersatz

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§21 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§23 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 03.09.2021 auf der JHV in 65529 Waldems-Steinfischbach beschlossen.